

Corona-Krise – Zusammenfassung der für das SoSe2020 getroffenen Maßnahmen und Empfehlungen für Lehramtsstudierende

Liebe Studierende der Lehramtsstudiengänge,

um den im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstandenen außergewöhnlichen Bedingungen für das „digitale“ Sommersemester Rechnung zu tragen, und Ihnen einen möglichst reibungslosen Studienverlauf zu sichern, hat die Studiendekanin Frau Prof. Dr. Susanne Schneider auf der Basis der Änderung des §22a APO (Amtl. Mitteilungen vom 18.05.2020) und nach Stellungnahme der Prüfungskommission (PK) die folgenden Regelungen für das aktuelle SoSe2020 getroffen.

- 1 Zulassung zum M.Ed - Verlegung von Prognoseentscheidungen und Nachweisen v. Abschlüsse
- 2 Änderung der Prüfungsformen für BiWi-Module
- 3 Zugangsvoraussetzungen für BiWi-Module
- 4 Studienrelevante Auslandsaufenthalte
- 5 Absolvierung von Schul- und Fachpraktika
- 6 Durchführung von Laborpraktika unter Covid19-Bedingungen
- 7 Durchführung von Exkursionen
- 8 Informationen zur Erreichbarkeit des Studiendekanats

1 Zulassung zum Master of Education - Verlegung von Prognoseentscheidungen und Nachweisen vorheriger Abschlüsse

Die Vizepräsidentin der Universität Göttingen Frau Prof. Dr. Andrea Bührmann hat aufgrund des § 3 Abs. 2 ZZO-Krise nach Konsultation mit der virtuellen AG zu Studium und Lehre am 11.05.2020 beschlossen, dass für zum WiSe19/20 sowie zum SoSe2020 immatrikulierte Studierende weiterführender Studiengänge die in der jeweils anzuwendenden Zugangs- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnung geregelte Ausschlussfrist zum Nachweis des Abschlusses eines zuvor absolvierten Studiengangs und der Termin für die Prognoseentscheidung um 6 Monate verschoben werden.

Das bedeutet für im Studiengang Master of Education zugelassene Studierende im Einzelnen:

- a) Für Studierende, die im WiSe19/20 bisher noch bedingt im Master of Education immatrikuliert sind, weil sie eine **Fristverlängerung für den Nachweis des Bachelor-Abschlusses** bis zum 31.03.2020 erhalten haben, verlängert sich diese Frist um 6 Monate bis zum **30.09.2020**.*
- b) Für zum SoSe2020 bedingt im Master of Education zugelassene Studierende verschiebt sich der Stichtag zur Prüfung der Kriterien für eine **Fristverlängerung für den Nachweis des Bachelor-Abschlusses** um 6 Monate vom 15.05.2020 auf den **15.11.2020**.

Entsprechend verlängert sich die Abschlussfrist bei gewährter Fristverlängerung ebenfalls um 6 Monate vom 30.09.2020 auf den 31.03.2021.*

(* Die unter a) und b) getroffenen Regelungen gelten auch für Studierende, die von extern zugelassen worden sind und ihr BA-Studium nicht an der Universität Göttingen absolviert haben.)

2 Änderung der Prüfungsformen für BiWi-Module

Vom Institut für Erziehungswissenschaft (IfE) wurden für die bildungswissenschaftlichen Module im 2FBA und M.Ed Anträge auf alternative Prüfungsformen sowie Durchführung von Prüfungsleistungen im Wege der Bild- und Tonübertragung im SoSe2020 (inklusive nachzuholende Prüfungen aus dem WiSe19/20) gestellt. Entsprechend werden die Prüfungsformate in folgenden Modulen geändert (B.Erz.1, M.BW.010, M.BW.010 (nachzuholend aus WiSe19/20), M.BW.050, M.BW.500 (nachzuholend aus WiSe19/20), M.BW.400, M.BW.400 (nachzuholend aus WiSe19/20)). Die geänderten Prüfungsformate und entsprechende Prüfungstermine werden zeitnah von den Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden im UNIVZ eingestellt. Die Information und Beratung zu den geänderten Prüfungsformaten erfolgt durch die Prüfenden.

Die APO §22a sieht vor, dass sich Studierende, die zur **Risikogruppe** gehören oder **Angehörige der Risikogruppe betreuen** alternative Prüfungsformen erhalten können, wenn sie dieses Schutzbedürfnis nachweisen und dies bei den Prüfungsverantwortlichen anmelden.

3 Zugangsvoraussetzungen für BiWi-Module

Da einige Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor (Profil Lehramt) und des Master of Education infolge der COVID19-bedingten Aussetzung von Prüfungsangeboten ab 16.03.2020 im WiSe19/20 keine Prüfungsleistungen in bildungswissenschaftlichen Modulen erbringen konnten, die als Zugangsvoraussetzung für die Absolvierung weiterer bildungswissenschaftlicher Module fungieren, wird die Zugangsvoraussetzung für diese Module wie folgt geprüft.

Es ist nachzuweisen, dass die*-/derjenige Studierende im WiSe19/20 zum vorausgesetzten Modul angemeldet oder in StudIP zur LV angemeldet war. Die Prüfung erfolgt im Sowi-Prüfungsamt. Dafür melden sich die betroffenen Studierenden bei Frau de le Roi im Prüfungsamt. Das PA prüft, ob eine FlexNow-Anmeldung zum vorausgesetzten Modul während der Corona-Einschränkungen vorlag und stellt bei positiver Prüfung das höhere Modul für die*den Studierende*n bereit. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2020 (Ende des SoSe2020) und betrifft im Einzelnen die folgenden Module:

Im Zwei-Fächer-Bachelor (Profil Lehramt)

- a) B.Erz.20 = Zugangsvoraussetzung B.Erz.1
- b) B.BW.020 = Zugangsvoraussetzung B.BW.010

Im Master of Education:

- c) M.BW.040 = Zugangsvoraussetzungen M.BW.010 und B.BW.010 bzw. B.BW.010a
- d) M.BW.050 = Zugangsvoraussetzungen M.BW.010

4 Studienrelevante Auslandsaufenthalte

4.1 Regelung für verkürzte studienrelevante Auslandsaufenthalte

Studierenden, die ihren studienrelevanten Auslandsaufenthalt infolge der Corona-Krise vorzeitig beenden und nach Deutschland zurückkehren mussten wird der Aufenthalt nach einer Dauer von mindestens 6 Wochen (50 % des geforderten Umfangs) voll anerkannt. Liegt die Dauer darunter, soll von den Studierenden eine Ersatzleistung „at home“ erbracht werden. Die Ersatzleistungen werden von den Fächern in Abstimmung mit der Prüfungskommission und dem Studiendekanat angeboten, so dass sie in Art und Umfang angemessen und vergleichbar sind. Mögliche Ersatzleistungen, die bereits erprobt sind, können u.a. sein:

- Anfertigung von Ausarbeitungen zur Reflexion von im Zshg. mit Auslandsaufenthalten relevanten Themen (z.B. unter Einsatz von Methoden zur critical incident, etc.) auch unter Einbeziehung von bereits in anderen Kontexten erworbenen Auslandserfahrungen.
- Anfertigung von Hausarbeiten zu landeskundlichen Themen o.ä.
- Fachunterricht im internationalen Vergleich

4.2 Regelungen für geplante studienrelevante Auslandsaufenthalte

Für Studierende, die bereits einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt geplant haben und diesen wegen der Corona-Krise nicht antreten können, werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Studierende, die noch im 2FBA studieren oder am Anfang ihres Masterstudiums stehen werden in Bezug auf ihre Studienplanung beraten und bekommen Unterstützung, um den geplanten Auslandsaufenthalt auf einen späteren Zeitraum zu verschieben.
- (2) Um Studienzeit verlängernde Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation zu vermeiden, können Studierende, die bereits unmittelbar vor dem Ende des Masterstudiums stehen, Ersatzleistungen für den Auslandsaufenthalt beantragen. Die Studierenden müssen dazu bereits mindestens 61 Credits im Master of Education erworben haben. Die Ersatzleistungen werden im Rahmen einer Einzelfallberatung mit den Fachstudienberater*innen vereinbart (siehe 4.1). Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2020 (Ende des SoSe2020).
- (3) Unabhängig davon können Anträge auf Ersatzleistungen in Härtefällen gestellt werden, die im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission entschieden werden.

An der Entwicklung weiterer Ersatzleistungsangebote im Sinne der Erschließung von Austauschmöglichkeiten mit Auslandspartnern (z.B. Universitäten, Schulen) im virtuellen Raum wird gearbeitet.

5 Absolvierung von Schul- und Fachpraktika

5.1 Regelung bei verkürzter Praktikumsdauer

Die Studierenden, die ihr Praktikum im Feb./März 2020 begonnen hatten, mussten das Praktikum mit den Schulschließungen am 16.03.2020 vorzeitig beenden. Da im aktuellen

Schulhalbjahr an den Schulen in Niedersachsen keine Praktika durchgeführt werden können, kann die fehlende Praktikumszeit nicht nachgeholt werden.

In der aktuellen Ausnahmesituation müssen daher pragmatische Lösungen gefunden werden, die einerseits eine angemessene Kompetenzentwicklung der Studierenden ermöglichen, aber andererseits eine Verlängerung von Studienzeiten vermeiden. Auf Basis der Master-Verordnung und nach Rücksprache mit dem Nds. Kultusministerium sowie dem Nds. Verbund zur Lehrerbildung wurden folgende Empfehlungen abgestimmt:

- (1) Praktikumstage, die aufgrund von Schulschließungen nicht absolviert werden konnten, müssen nicht nachgeholt werden.
- (2) Sofern bereits 50 % der Praktikumsdauer erreicht worden ist und die inhaltlichen Erfordernisse des Praktikumsmoduls zur Erreichung der Kompetenzziele in der bereits absolvierten Praktikumszeit umgesetzt werden konnten, wird das Praktikum anerkannt.
- (3) Konnte bisher nur weniger als 50 % der Praktikumsdauer absolviert und/oder die inhaltlichen Erfordernisse zur Erreichung der Kompetenzziele nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt werden, so sollen den Studierenden angemessene Ersatzleistungen angeboten werden, die eine Gleichbehandlung der Studierenden sicherstellt.

Über die jeweiligen fachbezogenen Ersatzleistungen entscheiden die Dozierenden im Zusammenwirken mit den Modulverantwortlichen der Fächer in Abstimmung mit der Prüfungskommission und dem Studiendekanat und informieren die Studierenden über StudIP. Beispiele für mögliche Ersatzleistungen können sein:

- Analyse von Videovignetten
 - Simulation von Unterricht in Lehrveranstaltungen
 - Zusätzliche Unterrichtsentwürfe und Reflexion von Unterricht
 - o.ä.
- (4) Es besteht ggf. die Möglichkeit, dass Studierende ein Modul, welches sie unter den aktuellen Umständen nicht beenden konnten, zu einem späteren Zeitpunkt komplett wiederholen. Falls diese Absicht besteht, sollte das jeweils mit den Dozierenden bzw. den Fachstudienberatungen abgesprochen werden.

5.2 Regelungen für geplante Praktika

Für Studierende, die bereits ein Praktikum geplant haben und dieses wegen der Corona-Krise nicht antreten können, werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Studierende, die noch im 2FBA studieren oder am Anfang ihres Masterstudiums stehen werden in Bezug auf ihre Studienplanung beraten und bekommen Unterstützung, um das geplante Praktikum auf einen späteren Zeitraum zu verschieben.
- (2) Um Studienzeit verlängernde Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation zu vermeiden, können Studierende, die bereits unmittelbar vor dem Ende des Masterstudiums stehen, Ersatzleistungen für das Praktikum beantragen. Die Studierenden müssen dazu bereits mindestens 61 Credits im Master of Education

erworben haben. Die Ersatzleistungen werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und von den Dozierenden der Vorbereitungsseminare im Rahmen einer Einzelfallberatung mit den Studierenden vereinbart (siehe 5.1). Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2020 (Ende des SoSe2020).

- (3) Unabhängig davon können Anträge auf Ersatzleistungen in Härtefällen gestellt werden, die im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission entschieden werden.

6 Durchführung von Laborpraktika unter Covid19-Bedingungen

Die Regelung zur Durchführung von Laborpraktika in den MINT-Fächern (im 2FBA und M.Ed) in Präsenz unter Einhaltung der Covid19-Hygienebedingungen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Aufstellung im Anhang.

7 Durchführung von Exkursionen

- Exkursionen in den Fächern dürfen unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestabstand 1,5m; eigener Anreise und nur für einen Tag) stattfinden.
- Exkursionen (Präsenz) an Schulen sind bis zum 26.08. nicht möglich. Veranstaltungen in den Schülerlaboren X-Lab, Y-Lab und B-Lab können zunächst bis zum 26.08. nicht stattfinden.

8 Informationen zur Erreichbarkeit des Studiendekanats

Wegen der Corona-Krise bleiben die Räumlichkeiten des Studiendekanats Lehrer*innenbildung auch weiterhin geschlossen. Alle Mitarbeiter*innen arbeiten im Home Office und sind selbstverständlich für Sie bevorzugt per Email oder telefonisch erreichbar. Über die angebotenen Telefonsprechzeiten der Mitarbeiter*innen informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/beratung/319939.html>.

Für die Einreichung von Dokumenten wurden folgende Regelungen getroffen:

- Unterschriften auf Formularen und Anträgen müssen nicht im Original vorliegen, sondern können digital eingefügt werden.
- Die Abgabe von Dokumenten zur Anerkennung von Orientierungs- bzw. Betriebs- und Sozialpraktika (Module B.Erz.30 und B.BW.030) sollte bitte als PDF eingescannt per Email an Robert Müller (robert.mueller@zentr.uni-goettingen.de) erfolgen.
- Anträge für die Anmeldung zum Vorstudium schicken Sie bitte in eingescannter Form als PDF per Email an Dr. Jörg Behrendt (lehrerbildung@uni-goettingen.de). Anschließend vereinbaren Sie bitte einen Telefontermin für die Pflichtstudienberatung per StudIP zu den dort angegebenen Telefonsprechzeiten (Di und Do 13 - 15 Uhr).
- Die Einreichung von Leistungsnachweisen bzw. Zeugnissen für die endgültige Immatrikulation zum Master of Education sollte bitte in digitaler Form (eingescannt als PDF) per Email an (lehrerbildung@uni-goettingen.de) erfolgen.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass viele Fragen nur unter Vorbehalt beantwortet werden können, da nicht absehbar ist, wie sich die Corona-Krise entwickelt und welche weiteren Maßnahmen getroffen werden. Über aktuelle Änderungen bzgl. der getroffenen Regelungen werden wir Sie jeweils zeitnah per Email und auf unserer Homepage informieren.

Für aktuelle Informationen zu den generellen Regelungen auf Universitätsebene beachten Sie bitte die zentralen Info-Seiten unter <https://www.uni-goettingen.de/cv-studium> und den jeweils aktuellen Newsletter der Universität Göttingen.

Wir wünschen Ihnen auch unter den gegebenen Umständen weiterhin einen erfolgreichen Verlauf Ihres Studiums. Bitte bleiben Sie gesund und achten Sie auf Ihre Mitmenschen!

Prof. Dr. Susanne Schneider
(Studiendekanin für Lehrer*innenbildung)

Dr. Jörg Behrendt
Koordination und Beratung im Master of Education

Robert Müller
Studiendekanatsreferent

Stand 2020-06-22

Übersicht der geänderten Prüfungsformen in den BiWi-Modulen im 2FBA und im MoEd unter aktuellen COVID-19-Bedingungen im SoSe2020

Modul	Modul- verantwortlich	Bisherige Prüfungsform/ Studienleistung	Genehmigte alternative Prüfungsform im SoSe2020
B.Erz.01	Rabenstein	Klausur (90 Minuten); ausschließlich zur Vorlesung des IFE	Portfolio (max. 20 Seiten); Es sollen Arbeitsergebnisse gesammelt werden, die im Verlauf der Vorlesungszeit zusammengestellt werden und die Inhalte der Vorlesung dokumentieren.
M.BW.010	Stubbe	Klausur (90 Minuten); jeweils ein Drittel aus der Vorlesung „Qualitative Methoden“, der Vorlesung „Quantitative Methoden“ und dem besuchten Seminar	Portfolio (max. 20 Seiten); Es sollen Arbeitsergebnisse gesammelt werden, die im Verlauf der Vorlesungszeit zusammengestellt werden und Inhalte aller belegten Lehrveranstaltungen dokumentieren. Dabei entfallen auf die beiden Vorlesungen jeweils 15% des Umfangs (jeweils max. 3 Seiten) und auf das besuchte Seminar 70% (max. 14 Seiten).
M.BW.010 (nachzuholen WiSe1920)	Stubbe	Klausur (90 Minuten); jeweils ein Drittel aus der Vorlesung „Qualitative Methoden“, der Vorlesung „Quantitative Methoden“ und dem besuchten Seminar	Portfolio (max. 20 Seiten); Es sollen Arbeitsergebnisse zusammengestellt werden, die den Verlauf und die Inhalte aller belegten Lehrveranstaltungen dokumentieren. Dabei entfallen auf die beiden Vorlesungen jeweils 15% des Umfangs (jeweils max. 3 Seiten) und auf das besuchte Seminar 70% (max. 14 Seiten).
M.BW.050	Kunze	mündliche Studienleistung (ca. 10 Minuten)	Essay (max. 3 Seiten, nicht benotet): Im Rahmen der schriftlichen Studienleistung Essay soll von den Studierenden eine spezifische Fragestellung der jeweiligen Veranstaltung konzipiert und diskutiert werden. Es gilt analog zur mündlichen Studienleistung: Wenn Sie die Hausarbeit im Rahmen des Seminars anfertigen, dann fertigen sie das Essay im Lehrforschungsprojekt an. Wenn Sie die Hausarbeit im Rahmen des Lehrforschungsprojekts anfertigen, dann fertigen sie das Essay im Seminar an.



M. BW. 400	Veith	Mündliche Präsenzprüfung	Mündliche Online-Prüfung Studienleistung erfolgt online via Bild- und Tonübertragung durch ein geeignetes Programm. Falls einzelnen Studierenden die Teilnahme nicht möglich ist, findet die Prüfung vor Ort unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsregeln statt.
M. BW. 500 (WiSe1920)	Stubbe	In dem Modul sind sowohl Klausur als auch Hausarbeit als auch mündliche Prüfung vorgesehen.	Mündliche Prüfungen sollen online stattfinden. (die anderen Prüfungsformen bleiben bestehen!)
M. BW. 400 (WiSe1920)	Veith	Mündliche Präsenzprüfung	Mündliche Online-Prüfung Studienleistung erfolgt online via Bild- und Tonübertragung durch ein geeignetes Programm. Falls einzelnen Studierenden die Teilnahme nicht möglich ist, findet die Prüfung vor Ort unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsregeln statt.
M. BW. 400 (WiSe1920)	Veith	Mündliche Präsenzprüfung	Umstieg auf alle anderen Prüfungsformen (außer Klausur) Die Studierenden, die sich bereits Prüfung im März 2020 vorbereitet haben, sollten zur besseren individuellen Planung des laufenden Semesters zudem die Möglichkeit zum Umstieg auf andere Prüfungsformen erhalten

Hinweis:

- *Die geänderten Prüfungsformate und entsprechende Prüfungstermine werden zeitnah von den Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden im UNIVZ eingestellt.*
- *Die Information und Beratung zu den geänderten Prüfungsformaten erfolgt durch die Prüfenden.*